

MSDS MATERIAL SAFETY DATA SHEET (Sicherheitsdatenblatt)		0.1 Produkt	<i>Hertshoorn geur</i>		
		0.2 Status	Aktiv		
		0.3 Version	1.1		
		0.4 Versionsdatum	29-09-2023		
1. Produktidentifikation					
1.1	<u>Produktidentifikation</u>				
Produktnname	<i>Hertshoorn geur</i>				
Handelsname	<i>Hertshoorn geur / Hirschhornduft / Hartshorn odour / Odeur de corne de cerf</i>				
Artikelcode	HERT0005 / HERT0500				
Chemische Beschreibung	Mischung				
UFI	0H10-F03N-D00R-YAH3				
REACH Registernummer	-				
1.2	<u>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</u>				
Identifizierte Verwendung(en)	Professionelle Verwendung und Verwendung durch Verbraucher.				
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht identifiziert.				
1.3	<u>Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</u>				
Identifikation des Unternehmens	Name	Hofman Animal Care B.V.			
Kontakt	Straße	De Leemkoele 2			
	Postleitzahl	7468 DM			
	Ort	Enter			
	Land	Niederlande			
	Telefon	+31 (0)548-545277			
	E-Mail	info@hofmananimalcare.nl			
	Website	www.hofmananimalcare.com			
1.4	<u>Notrufnummer</u>				
Notrufnummer	Niederlande : Nationales Informationszentrum für Vergiftung - Bilthoven TEL: +31(0)30/274.88.88 Belgien : Anti-Gift-Zentrum - Brüssel TEL: +32(0)70/245.245 (Nur zur Information professioneller Pflegekräfte bei akuter Vergiftung)				

2. Identifizierung der Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Irrit. 2; Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2; H319

Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrbestimmende Komponent(en)	-
Gefahrenpiktogram(me)	
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Zusätzliche Gefahrenhinweise	EUH208 Enthält Isoeugenol, Nelkenöl, schwarzes Pfefferöl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemein P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. - Prävention - Reaktion

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB $\geq 0,1\%$ eingestuft sind.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Enthält keine Stoffe mit endokrinschädliche Eigenschaften in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1	<u>Stoffe</u>	Nicht relevant (Mischung).				
3.2	<u>Gemische</u>	Das Produkt enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach derzeitigem Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.				
Name Bestandteile	Anteil %	CAS Nr.	EINECS Nr.	Index Nr.	Reach Nr.	Klassifizierung
Tetranatriumpyro-phosphat	1 – < 2,5	7722-88-5 13472-36-1	231-767-1		01-2119489794-17-xxxx	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318
Nelkenextrakt	< 1	84961-50-2 8000-34-8 68917-29-3	284-638-7			Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Asp. Tox. 1; H304
Schwarzes Pfefferöl	< 1	84929-41-9	284-524-7		01-2120740133-68-xxxx	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411
Isoeugenol	< 0,01	97-54-1	202-590-7	604-094-00-X		Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1A; H317

Der vollständige Text der (EU)H-Erklärungen ist in Abschnitt 16 zu finden.

SCL, M-Faktor und ATE

Name Bestandteile	CAS Nr.	SCL, M-Faktor, ATE
Tetranatriumpyrophosphat	7722-88-5 13472-36-1	Oral: ATE = >300 mg/kg
Isoeugenol	97-54-1	Oral: ATE = 500 mg/kg Dermal: 1.100 mg/kg Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,01 %

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Lassen Sie die betroffene Person nicht unbeaufsichtigt. Person aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Bewusstlosigkeit die Person in die die stabile Seitenlage. Niemals etwas über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Für frische Luft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Im Falle einer Reizung der Atemwege einen Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen oder Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt		Mindestens 15 Minuten lang ausgiebig mit sauberem, frischem Wasser spülen und dabei die Augenlider auseinander halten. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken		Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.
4.2	<u>Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</u>	
Symptome und Auswirkungen sind bisher nicht bekannt.		
4.3	<u>Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</u>	
Für fachliche Beratung sollten sich Ärzte an die Giftnotrufzentrale wenden.		
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1	<u>Löschen</u>	
Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO2); Koordinierung der Löschmaßnahmen auf die Brandumgebung.	
Ungeeignete Löschmittel	Wasserstrahl.	
5.2	<u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u>	
Besondere Expositionsgefahren	Bei einem Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen.	
5.3	<u>Hinweise für die Brandbekämpfung</u>	
Besondere Schutzausrüstung	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA). Standard-Schutzkleidung für Brandbekämpfer.	
Besondere Maßnahmen	Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion keine Dämpfe einatmen. Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Brandumgebung abstimmen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen. Feuer mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen bekämpfen aus angemessener Entfernung.	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches		
6.1	<u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>	
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	<p><i>Nicht für Notfälle geschultes Personal:</i> Personen in Sicherheit bringen. Betroffenen Bereich belüften. <i>Einsatzkräfte:</i> Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Spray/Gasen Atemschutzgerät tragen. Bei Bedarf persönliche Schutzausrüstung verwenden.</p>	
6.2	<u>Umweltschutzmaßnahmen</u>	
Umweltschutzmaßnahmen	Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.	

6.3	<u>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</u>
Methoden für Reinigung	<p><i>Hinweise zur Eindämmung eines verschütteten Stoffes:</i> Abdecken von Abflüssen.</p> <p><i>Hinweise zur Beseitigung von Verschüttungen:</i> Aufwischen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies).</p> <p><i>Geeignete Eindämmungsmethoden:</i> Verwendung von adsorbierendem Material.</p> <p><i>Weitere Informationen zu Verschüttungen und Freisetzungen:</i> In geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Betroffenen Bereich lüften.</p>
6.4	<u>Verweis auf andere Abschnitte</u>
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Siehe Abschnitt 5.
Persönlichen Schutzausrüstung	Siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien	Siehe Abschnitt 10.
Entsorgung	Siehe Abschnitt 13.
7. Handhabung und Lagerung	
7.1	<u>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</u>
Handhabung	<p><i>Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:</i> Örtliche und allgemeine Belüftung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.</p> <p><i>Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:</i> Nach Gebrauch Hände waschen. In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Essbereichen kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Niemals Lebensmittel oder Getränke in der Nähe von Chemikalien aufbewahren. Chemikalien nie in Behälter geben, die normalerweise für Lebensmittel oder Getränke verwendet werden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.</p>
7.2	<u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u>
Lagerung	Von Alkalien, oxidierenden Substanzen und Säuren fernhalten. Vor äußerer Einwirkung schützen, z. B. vor hohen Temperaturen. UV-Strahlung/Sonnenlicht. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Geeignete Verpackungsmaterialien	Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Ungeeignete Verpackungsmaterialien	Es sind keine Daten verfügbar.
7.3	<u>Spezifischen Endanwendung(en)</u>
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Cas-Nr	Stoffname	TWA-8h (ppm)	TWA-8h (mg/m ³)	TWA- 15 min (ppm)	TWA-15 min (mg/m ³)	Quelle
7722-88-5 13472-36-1	Tetranatrium-pyrophosphat		2,79			REACH
7722-88-5	Tetranatrium-pyrophosphat		5			EH40/2005 (GB)

TWA-8h = Grenzwert für Langzeitexposition; TWA-15 min = Grenzwert für Langzeitexposition

Biologische Grenzwerte

Es sind keine Daten verfügbar.

DNEL-Werte

Es sind keine Daten verfügbar.

PNEC-Werte

Es sind keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Allgemeine Belüftung. Bereitstellung von Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen am Arbeitsplatz.
--	--

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz	Verwenden Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166). 
-------------------------	---

Hautschutz	Chemikalienschutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688). 
------------	---

Handschutz	<p>Tragen Sie geeignete Handschuhe. Vor dem Gebrauch auf Dichtheit/Durchlässigkeit prüfen. Für spezielle Zwecke wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Lieferanten dieser Handschuhe zu prüfen. Geeignet sind Handschuhe, die nach EN 374 gegen Chemikalien geprüft sind. Die Auswahl der geeigneten Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da es sich bei dem Produkt um eine Zubereitung aus mehreren Stoffen handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Einsatz geprüft werden.</p> <p>Art des Materials: Nitril Kautschuk. Materialstärke: Handschuhe mit einer Mindestmaterialstärke von $\geq 0,38$ mm verwenden. Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: Verwenden Sie Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchszeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeation: Stufe 6). Sonstige Schutzmaßnahmen: Erholungszeiten zur Regeneration der Haut einhalten. Vorbeugender Hautschutz (Barrierefcremes/-salben) wird empfohlen. Nach der Handhabung die Hände gründlich waschen.</p>
------------	---

	
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Thermische Gefahren	Es sind keine Daten verfügbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Geeignete Vorsichtsmaßnahmen treffen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Von Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.
9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Hellbraun mit schwarzem Niederschlag.
Geruch	Charakteristisch.
Schmelz- / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedepunkt / Siedebereich (1013 hPa)	286,5 °C bei 1.013 hPa berechneter Wert, der sich auf einen Bestandteil des Gemischs bezieht.
Entzündbarkeit	Dieser Stoff ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.
Explosionsgrenze	Untere Explosionsgrenze: nicht verfügbar. Obere Explosionsgrenze: nicht verfügbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
pH-Wert	8,6 (20 °C) (NEN 6411).
Kinematische Viskosität	8,025 cSt bei 25 °C (ASTM D 445 25).
Löslichkeit	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	0,001 hPa bei 24,7 °C berechneter Wert, der sich auf einen Bestandteil des Gemischs bezieht.
Dichte oder relative Dichte	Nicht verfügbar.
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Partikeleigenschaften	Nicht relevant (flüssig).
9.2 Sonstige Angaben	
Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen	Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant.
Sonstige Sicherheitsmerkmale	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktivität Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabilität Das Material ist unter normalen Umgebungs- und voraussichtlichen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (Temperatur und Druck) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Es sind keine spezifischen Bedingungen bekannt, die vermieden werden müssen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Materialien Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Gefährliche Zersetzungprodukte Vernünftigerweise zu erwartende gefährliche Zersetzungprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erhitzen entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Allgemein Für das vollständige Gemisch sind keine Prüfdaten verfügbar. Die Methode zur Einstufung des Gemisches basiert auf den Bestandteilen des Gemisches (Additivitätsformel).

Akute Toxizität

Sollte nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Schätzwert der akuten Toxizität (ATE) der Bestandteile des Gemisches

Cas-Nr	Stoffname	Expositionsweg	ATE
7722-88-5 13472-36-1	Tetranatriumpyrophosphat	Oral	>300 mg/kg
97-54-1	Isoeugenol	Dermal	500 mg/kg
		Oral	1.100 mg/kg

Akute Toxizität der Komponenten des Gemisches

Cas-Nr	Stoffname	Expositionsweg	Dosis	Spezies
7722-88-5 13472-36-1	Tetranatriumpyrophosphat	Oral	LD50 = >300 – <2.000 mg/kg	Ratte
		Dermal	LD50 = >2.000 mg/kg	Kaninchen
84929-41-9	Schwarzes Pfefferöl	Oral	LD50 = >5.000 mg/kg	Ratte

Hautverätzung / -reizung Sollte nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung / -reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Enthält Isoeugenol, Nelkenöl, Pfeffer (Piper) P. nigrum Öl. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
Keimzellmutagenität	Sollte nicht als keimzellmutagen eingestuft werden.
Karzinogenität	Sollte nicht als karzinogen eingestuft werden.
Reproduktionstoxizität	Sollte nicht als reproduktionstoxisch eingestuft werden.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Sollte nicht als spezifisch Zielorgantoxisch eingestuft werden (einmalige Exposition).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Sollte nicht als spezifisch Zielorgantoxisch eingestuft werden (wiederholte Exposition).
Aspirationsgefahr	Sollte nicht als aspirationsgefährdend eingestuft werden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
-------------------	--

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxizität

Wird nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft.

Cas-Nr	Stoffname	Aquatische Toxizität	Wert	Expositionsdauer
7722-88-5 13472-36-1	Tetranatriumpyrophosphat	Akute Fischtoxizität	LC50 = >100 mg/l	96 h
		Akute Toxizität für wirbellose Wasserorganismen	EC50 = >100 mg/l	48 h
		Akute Algentoxizität	ErC50 = >100 mg/l	72 h
		Akute Fischtoxizität	NOEC = 100 mg/l	96 h
84929-41-9	Schwarzes Pfefferöl	Akute Toxizität für wirbellose Wasserorganismen	EL50 = 7,9 mg/l	48 h
7722-88-5 13472-36-1	Tetranatriumpyrophosphat	Chronische Toxizität für Mikroorganismen	EC50 = >1.000 mg/l	3 h
		Chronische Toxizität für Mikroorganismen	NOEC = 1.000 mg/l	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit	Es sind keine Daten verfügbar.
-----------------------------	--------------------------------

12.3 Bioakkumulation

Bioakkumulation	Es sind keine Daten verfügbar.
-----------------	--------------------------------

12.4 Mobilität in Boden

Mobilität	Es sind keine Daten verfügbar.
-----------	--------------------------------

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Beurteilung	Enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB ≥ 0,1% eingestuft sind.
-------------	---

12.6 <u>Endokrinschädliche Eigenschaften</u>	
Hormonstörungspotenzial	Enthält keine Stoffe mit endokrinschädliche Eigenschaften in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
12.7 <u>Andere schädliche Wirkungen</u>	
Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
13. <u>Hinweise zur Entsorgung</u>	
13.1 <u>Verfahren der Abfallbehandlung</u>	
Abfälle aus Rückständen / nicht verwendeten Produkten	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften. Abfälle sind in Kategorien zu trennen, die von den örtlichen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden können.
Europäischer Abfallkatalog	Es sind keine Daten verfügbar.
Ungereinigte Verpackungen	Vollständig entleerte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind genauso zu behandeln wie der Stoff selbst.
14. <u>Angaben zum Transport</u>	
14.1 <u>UN-Nummer</u>	
UN-Nummer	Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO-IATA-Vorschriften.
14.2 <u>Ordnungsgemäßen UN-Versandbezeichnung</u>	
ADR/RID/ADN Name	Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN-Vorschriften.
IMDG Name	Das Produkt unterliegt nicht den IMDG-Vorschriften.
ICAO-IATA Name	Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-IATA-Vorschriften.
14.3 <u>Transportgefahrklassen</u>	
Klasse	Nicht anwendbar.
14.4 <u>Verpackungsgruppe</u>	
Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 <u>Umweltgefahren</u>	
Umweltgefahr	Nicht umweltgefährdend, gemäß den Vorschriften für den Transport von gefährlichen Gütern.
Marine pollutant	Es sind keine Daten verfügbar.
14.6 <u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>	
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	
14.7 <u>Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</u>	
Es sind keine Daten verfügbar.	

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Relevante EG-Regel(n)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:

Name	Name gemäß Bestand	Einschränkung	Nr.
Stay Away	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3*	3
Isoeugenol	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up	R75*	75
Nelkenextrakt	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up	R75*	75
Schwarzes Pfefferöl	Entzündbar / pyrophorisch	R40*	40
Schwarzes Pfefferöl	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up	R75*	75
Tetranatrium-pyrophosphat	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up	R75*	75

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste:
Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Seveso-Richtlinie (2012/18/EU Seveso III):

Nicht zugeordnet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR):

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD):

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013:

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP):

Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

*Legende

R3

1. Darf nicht verwendet werden:

- in Dekorationsartikeln, die dazu bestimmt sind, Licht- oder Farbeffekte durch verschiedene Phasen zu erzielen, z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern,
- in Scherz- und Scherzartikeln
- in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch wenn sie als Ziergegenstand dienen.

2. Artikel, die nicht mit Nummer 1 übereinstimmen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff, es sei denn, dies ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder einen Duftstoff oder beides enthalten, und wenn sie:

- als Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, und
- beim Einatmen gefährlich sind und mit der Kennzeichnung H304 versehen sind.

4. Dekorative Öllampen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommenen Europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059) entsprechen.

5. Unbeschadet der Anwendung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten sicher, dass die Produkte die folgenden Anforderungen erfüllen, bevor sie in Verkehr gebracht werden:

(a) Lampenöle, die mit H304 gekennzeichnet und für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die folgenden Angaben tragen: "Lampen, die mit dieser Flüssigkeit gefüllt sind, dürfen nicht in die Hände von Kindern gelangen"; und spätestens ab dem 1. Dezember

2010: "Ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen am Docht von Lampen - kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen";

(b) Grillanzünderflüssigkeiten, die mit H304 gekennzeichnet und zur Verwendung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen bis zum 1. Dezember 2010 gut leserlich und unauslöschlich mit folgendem Hinweis versehen werden: "Ein kleiner Schluck Grillanzünderflüssigkeit kann lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen";

(c) Lampenöle und Grillanzünderflüssigkeiten, die mit H304 gekennzeichnet und für den Verkauf an die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen bis zum 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter abgefüllt sein.

R40

1. Darf nicht als Stoffe oder in Gemischen in Aerosolen verwendet werden, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit zu Unterhaltungs- oder Dekorationszwecken vermarktet werden, wie z. B.:

- Metallglitter (in erster Linie als Dekorationsartikel bestimmt);
- Kunstschnee und Reif (Dekorationsartikel);
- "Furzkissen" (Scherzartikel);
- "alberne Schnüre" (Scherzartikel);
- gefälschte Schriftrollen (Pop-Artikel);
- Partyhuppen (Unterhaltungsartikel);
- Flocken und Schaum (Dekorationsartikel);
- Spinnennetz-Imitate (Scherzartikel);
- Stinkbomben (Scherzartikel).

2. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackungen der oben genannten Aerosole gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgendem Hinweis versehen sind

"Nur für gewerbliche Anwender bestimmt".

3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für Aerosole im Sinne von Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2).

4. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort genannten Anforderungen entsprechen.

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der/die betreffende(n) Stoff(e) vorhanden ist/sind oder wenn die folgenden Umstände vorliegen:

(a) Im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Karzinogen der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als Keimzellenmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, liegt die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch bei 0,00005 Gewichtsprozent oder darüber

(b) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer als 0,001 Gewichtsprozent ist

(c) im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gew.-% oder mehr beträgt

(d) bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut der Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C oder als reizend für die Haut der Kategorie 2 oder für schwere Augenschäden der Kategorie 1 oder als reizend für die Augen der Kategorie 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch mindestens so hoch ist wie:

(i) 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator verwendet wird;

(ii) 0,01 Gewichtsprozent in allen anderen Fällen;

(e) im Falle eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführten Stoffes eine Konzentration im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr;

(f) im Fall eines Stoffes, für den in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine oder mehrere der folgenden Arten von Bedingungen angegeben sind, eine Konzentration des Stoffes in dem Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr:

(i) "Produkte, die abgewaschen, ausgespült oder entfernt werden";

(ii) "Nicht zu verwenden in Produkten, die auf Schleimhäute aufgetragen werden";

(iii) "Darf nicht in Produkten für die Augen verwendet werden";

(g) im Falle eines Stoffes, für den eine Bedingung in Spalte h (Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Produkt) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG)

	<p>Nr. 1223/2009 angegeben ist, die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte angegebene Bedingung nicht erfüllt oder der Stoff die Bedingung anderweitig nicht erfüllt;</p> <p>(h) im Falle eines in Anlage 13 zu diesem Anhang aufgeführten Stoffes die Konzentration des Stoffes in dem Gemisch dem in dieser Anlage für diesen Stoff angegebenen Konzentrationsgrenzwert entspricht oder diesen überschreitet.</p> <p>2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemischs "zu Tätowierzwecken" das Einspritzen oder Einbringen des Gemischs in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person durch ein Verfahren oder einen Prozess (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als "Permanent Make-up", kosmetische Tätowierung, "Microblading" und "Mikropigmentierung" bezeichnet werden), mit dem Ziel, ein dauerhaftes Zeichen oder eine dauerhafte Zeichnung auf dem Körper der betreffenden Person zu hinterlassen.</p> <p>3. Fällt ein Stoff, der nicht in Anlage 13 aufgeführt ist, unter mehr als einen der Buchstaben a bis g des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Buchstaben festgelegten Konzentrationsgrenzwerte. (4) Fällt ein in Anlage 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der Konzentrationsgrenzwert nach Absatz 1 Buchstabe h).</p> <p>4. Abweichend hiervon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:</p> <p>(a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);</p> <p>(b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).</p> <p>5. Wird Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. . 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 dahingehend geändert, dass ein Stoff so eingestuft oder neu eingestuft wird, dass er unter Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d oder unter einen anderen Eintrag als zuvor fällt, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Absatz 1 bzw. Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als gelte sie ab dem Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung.</p> <p>6. Wird der Eintrag eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 dahingehend geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e, f oder g von Nummer 1 dieses Eintrags oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und wird die Änderung nach dem in Nummer 1 bzw. Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als würde sie zu dem Zeitpunkt wirksam, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung angenommen wurde.</p> <p>7. Lieferanten, die ein Gemisch für Tätowierzwecke nach dem 4. Januar 2022 in Verkehr bringen, stellen sicher, dass die folgenden Informationen auf dem Gemisch angebracht sind:</p> <p>(a) den Text "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up";</p> <p>(b) eine eindeutige Bezugsnummer zur Identifizierung der Charge;</p> <p>(c) die Liste der Inhaltsstoffe gemäß der Nomenklatur des Glossars der gebräuchlichen Bezeichnungen der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder, falls keine gebräuchliche Bezeichnung vorliegt, die IUPAC-Bezeichnung. In Ermangelung einer gebräuchlichen Inhaltsstoffbezeichnung oder einer IUPAC-Bezeichnung die CAS- und EG-Nummer. Die Inhaltsstoffe werden in absteigender Reihenfolge des Gewichts oder Volumens der Inhaltsstoffe zum Zeitpunkt der Formulierung aufgeführt. Bestandteil": jeder Stoff, der bei der Formulierung des Gemischs für Tätowierzwecke hinzugefügt wird zugesetzt werden und darin enthalten sind. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss der Name eines Stoffes, der als Inhaltsstoff im Sinne dieses Eintrags verwendet wird, bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden, so muss dieser Inhaltsstoff nicht gemäß der vorliegenden Verordnung angegeben werden;</p> <p>(d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, die unter Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) fallen;</p> <p>(e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Nickel unterhalb der in Anlage 13 festgelegten Konzentrationsgrenze enthält;</p> <p>(f) den Hinweis "Enthält sechswertiges Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des in Anlage 13 festgelegten Konzentrationsgrenzwertes enthält;</p> <p>(g) Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben werden müssen. Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein. Die Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu machen, sofern der betreffende Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten nichts anderes vorschreibt/vorschreiben.</p> <p>Reicht der Platz auf der Verpackung für die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben mit Ausnahme von Buchstabe a) in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Die Person, die das Gemisch verabreicht, muss der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung gemäß diesem Buchstaben angegebenen Informationen zur Verfügung stellen, bevor das Gemisch für Tätowierungszwecke verwendet wird.</p>
--	---

	<p>8. Gemische ohne die Aufschrift "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up" dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.</p> <p>9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).</p> <p>10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Gemischen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wurde ein Gemisch nicht in Verkehr gebracht oder kann es nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder als Zubehör eines Medizinprodukts verwendet werden, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung kumulativ.</p>												
Nationale Vorschriften	<p>NL: SZW-Liste CMR-Wirkungen: Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.</p> <p>GB: Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (GB REACH, Anhang 14) / SVHC - Kandidatenliste: Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.</p> <p>Beschränkungen gemäß GB REACH, Anhang 17:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Name gemäß Bestand</th> <th>Einschränkung</th> <th>Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stay Away</td> <td>Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung der Verordnung Nr. 1272/2008/EG</td> <td>R3*</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Schwarzes Pfefferöl</td> <td>Entzündbar / pyrophorisch</td> <td>R40*</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Legende R3 1. Darf nicht verwendet werden in: - Ziergegenständen, die dazu bestimmt sind, Licht- oder Farbeffekte durch verschiedene Phasen zu erzeugen, z. B. in Zierlampen und Aschenbechern, - Tricks und Streiche - Spiele für einen oder mehrere Teilnehmer oder alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch mit dekorativen Aspekten, 2. (2) Gegenstände, die Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. 3. Sie dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff enthalten, es sei denn, dies ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder einen Duftstoff oder beides, wenn sie: - als Brennstoff in dekorativen Öllampen zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit verwendet werden können und, - eine Aspirationsgefahr darstellen und mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind, 4. Dekorative Öllampen für die Abgabe an die Allgemeinheit dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie der vom British Standards Institute angenommenen British Standard Specification on Decorative oil lamps (BS EN 14059) entsprechen. 5. Unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische müssen die Lieferanten sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden: (a) Lampenöle, die mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmt sind, müssen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die folgende Aufschrift tragen Lampen, die mit dieser Flüssigkeit gefüllt sind, dürfen nicht in die Hände von Kindern gelangen"; und spätestens ab 1. Dezember 2010 "Ein kleiner Schluck Lampenöl - oder sogar das Saugen am Docht von Lampen - kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen"; (b) Grillanzünderflüssigkeiten, die mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, sind bis zum 1. Dezember 2010 leserlich und unauslöslich mit folgendem Hinweis versehen Ein kleiner Schluck Anzünderflüssigkeit aus einem Grillanzünder kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen; (c) Lampenöle und Feueranzünder, die R65 oder H304 enthalten und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmt sind, bis zum 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens einem Liter verpackt sind. 7. Natürliche oder juristische Personen, die Lampenöle und flüssige Grillanzünder mit der Kennzeichnung R65 oder H304 zum ersten Mal in Verkehr bringen, müssen der Agentur bis zum 1.</p>	Name	Name gemäß Bestand	Einschränkung	Nr.	Stay Away	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3*	3	Schwarzes Pfefferöl	Entzündbar / pyrophorisch	R40*	40
Name	Name gemäß Bestand	Einschränkung	Nr.										
Stay Away	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3*	3										
Schwarzes Pfefferöl	Entzündbar / pyrophorisch	R40*	40										

	<p>Dezember 2011 und danach jährlich Daten über Alternativen zu Lampenölen und flüssigen Grillanzündern mit der Kennzeichnung R65 oder H304 vorlegen.</p> <p>R40</p> <p>1. Darf nicht als Stoff oder als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit zu Unterhaltungs- und Dekorationszwecken bestimmt sind.</p> <p>zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit zu Unterhaltungs- und Dekorationszwecken, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Metallglitter, der in erster Linie zu Dekorationszwecken bestimmt ist, - Kunstschnee und Frost, - "Furzkissen", - Aerosole mit verrücktem Seil, - Imitation von Exkrementen, - Tröten für Partys, - dekorative Flocken und Schaum, - künstliche Spinnweben, - Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgendem Hinweis versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".</p> <p>3. Abweichend hiervon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (****) genannten Aerosolpackungen.</p> <p>4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Anforderungen entsprechen. (****) AbI. L 147 vom 9.6.1975, S. 40.</p>
--	---

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Angabe der Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)	Übereinstimmung mit der Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Anpassung der UFI und des Firmennamens.
Quellen der verwendeten Daten	<p>Diese Informationen sind basiert auf den aktuell verfügbaren Daten (Hersteller). Siehe auch auf der Internetadresse:</p> <p>https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.</p> <p>Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).</p> <p>Die REACH-Verordnung etc. (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019, SI 2019/758 (in der geänderten Fassung). Die Verordnungen über Chemikalien (Gesundheit und Sicherheit) und gentechnisch veränderte Organismen (eingeschränkte Verwendung) (Änderung usw.) (EU-Austritt) 2019, SI 2019/720 (in der geänderten Fassung). geändert). Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht in GB.</p>
(EU)H-Erklärung(en)	<p>H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.</p> <p>H302 Giftig bei Verschlucken.</p> <p>H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p> <p>H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.</p> <p>H315 Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H318 Verursacht schwere Augenschäden.</p> <p>H319 Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p>

Einstufungsverfahren	Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung basiert auf den Ergebnissen der getesteten Gemische. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Die Methode zur Einstufung von Gemischen basiert auf den Bestandteilen des Gemischs (Summenformel).
Liste der Abkürzungen und Akronyme	<p>ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.</p> <p>ADR: (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.</p> <p>ADR/RID/ADN: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen.</p> <p>Acute Tox.: Akute Toxizität.</p> <p>Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch Gefahr.</p> <p>ATE: Acute toxicity estimate (Schätzwert der akuten Toxizität).</p> <p>BCF: Biokonzentrationsfaktor.</p> <p>CAS: Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen).</p> <p>CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.</p> <p>CMR: Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin.</p> <p>DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften).</p> <p>DNEL: (Derived No Effect Level): abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.</p> <p>DMEL: Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).</p> <p>EG-Nummer: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, eine Kennung für Stoffe, die in der EU (Europäische Union) im Handel sind.</p> <p>EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.</p> <p>ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.</p> <p>EC50: Mittlere effektive Konzentration.</p> <p>EL50: Effektive Belastung 50 %: Die EL50 entspricht der Belastung, die erforderlich ist, um bei 50 % der Testorganismen eine Reaktion zu erzielen.</p> <p>ErC50: ≡ EC50: Bei dieser Methode ist die Konzentration einer Prüfsubstanz gemeint, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt.</p> <p>Eye Dam.: Schwere Augenschädigung.</p> <p>Eye Irrit.: Schwere Augenreizung.</p> <p>Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeiten.</p> <p>GHS: Globales Harmonisiertes System.</p> <p>IATA: (International Air Transport Association) Internationaler Luftverkehrsverband.</p> <p>IATA/DGR: Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr.</p> <p>ICAO: (International Civil Aviation Organization) Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.</p> <p>ICAO TI: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.</p> <p>IMDG: (International Maritime Dangerous Goods code) internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.</p> <p>LC50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.</p> <p>LD50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis.</p> <p>NLP: No-Longer Polymer (Nicht längeres Polymer).</p> <p>NOEC: Konzentration, bei der keine Auswirkungen beobachtet wurden.</p> <p>M-Faktor: Multiplikationsfaktor.</p> <p>PBT: Persistenter, bioakkumulierbar und toxischer Stoff.</p> <p>PNEC: Predicted No Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).</p> <p>REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.</p> <p>SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert.</p> <p>Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut.</p> <p>Skin Irrit.: Hautreizung.</p>

	<p>Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut. SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.</p>
--	---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen beziehen sich nur auf das Produkt und geben keine Garantie für die Qualität und die Vollständigkeit der Eigenschaften des Produkts. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sich zu vergewissern, dass die Informationen hinsichtlich der besonderen Verwendung, die er von dem Produkt macht, geeignet und vollständig sind.

Holland Animal Care B.V. lehnt jegliche Haftung für Verluste oder Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben.

Ende des Dokuments